

Spezielle Ordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs „Berufliche und Betriebliche Bildung“ Anlage 2.3.1 In der Fassung des 12. Beschlusses vom 25.01.2017	11.04.2017	7.35.03 Nr.6 7.36.03 Nr.6	S. 1
--	------------	------------------------------	------

## **Modulbeschreibungen zum Allgemeinbildenden Unterrichtsfach Biologie in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft im Bachelor- und Masterstudiengang BBB A/EH\***

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

- (1) In Vorlesungen besteht eine Anwesenheitspflicht von > 50% der Sitzungen.
- (2) Für alle anderen Veranstaltungen ist eine vollständige Teilnahme an allen Sitzungen notwendig.
- (3) Nach Entscheidung des/der Lehrenden kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für versäumte Sitzungen eine Kompensationsleistung erbracht werden. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt ebenfalls die/der Lehrende.

Die Modulbeschreibungen können Ausnahmen davon vorsehen.

Siehe Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (L3) – Biologie ([MUG 7.83.00](#)).

<b>Anatomie, Systematik und Evolution der Pflanzen und Tiere (I)</b>
<b>Humanbiologie</b>
<b>Chemie/Biochemie</b>
<b>Anatomie, Systematik und Evolution der Pflanzen (II)</b>
<b>Anatomie, Systematik und Evolution der Tiere (II)</b>
<b>Physiologie</b>
<b>Genetik, Mikro- und Molekularbiologie</b>
<b>Ökologie</b>
<b>Biologische Exkursion "Binnengewässer"</b>
<b>Große Gewässerkundliche Exkursion</b>
<b>Meeresbiologische Exkursion</b>
<b>Ökologische Lehrwanderungen zur Vegetation Mitteleuropas</b>
<b>Grundlagen der Biologiedidaktik</b>
<b>Methodik des Biologieunterrichts</b>
<b>Planen und Gestalten von Biologieunterricht (Sek. I)</b>
<b>Schulpraktische Studien – Fachpraktikum</b>
<b>Biologiedidaktische Vertiefung Sek. II</b>

\* für Studierende der Fachrichtung A und ME gilt das Curriculum des Unterrichtsfachs Biologie L3